

Vorlage Nr.: **2021/0117**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **MA**

Satzungen zur Änderung bzw. Neufassung der folgenden Satzungen der Stadt Karlsruhe
a) für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Wochenmarktsatzung)
b) der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste) sowie
c) der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	04.03.2021	7		x	
Hauptausschuss	09.03.2021	8		x	
Gemeinderat	23.03.2021	10	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss
a) die Neufassung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Wochenmarktsatzung) gemäß Anlage 1
b) die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste) gemäß Anlage 2 sowie
c) die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments gemäß Anlage 3.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Ftatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Am 01.07.2020 wurden im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen die Wochenmarktanalyse 2020 und das Märktekonzept Marktplatz 2021 vorgestellt. Auf dieser Basis wurde die Verwaltung mit der Umsetzung des Konzeptentwurfs beauftragt, insbesondere mit Blick auf die Etablierung eines neuen Pyramidenmarktes auf dem Marktplatz als Treffpunktmarkt am Samstagnachmittag. Dieser soll neben dem klassischen Wochenmarktsortiment Verweilqualität, beispielsweise durch Imbisse und Aktionsflächen, bieten. Damit werden auch Blumen- und Abendmarkt in neuer Anordnung auf dem Marktplatz neben einem Pyramidenmarkt stattfinden. Ziel ist es, den Pyramidenmarkt im Mai 2021 oder spätestens im Sommer 2021 (je nach Infektionslage) zu eröffnen. Zur Etablierung des Pyramidenmarktes ist es erforderlich, die Wochenmarktsatzung (Anlagen 1 sowie Anlagen 1a, 1b und 1c), die Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Anlagen 2 und 2a) sowie die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments (Anlagen 3 und 3a) zu ändern. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang weitere Änderungen, die im Folgenden erläutert werden, in der Wochenmarktsatzung vorgenommen.

Die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe werden als öffentliche Einrichtungen betrieben, weshalb für jeden ein Zulassungsanspruch auf einen Wochenmarktstand auf den Karlsruher Wochenmärkten besteht. Bisher werden die Zulassungen unbefristet ausgestellt. Aus platztechnischen Gründen ist es künftig nicht mehr realisierbar, dass alle zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber eine Zulassung bekommen können. Daher ist es notwendig, die Zulassungen künftig zu befristen. Diese Befristung der Zulassungen ist auf drei Jahre angesetzt, was bedeutet, dass es alle drei Jahre eine öffentliche Ausschreibung für die Wochenmarktstände der Karlsruher Wochenmärkte geben wird (Anlage 1, § 5 der Wochenmarktsatzung). Auch im Hinblick auf das Transparenzgebot wurde die Satzung überarbeitet, woraus ein neues Auswahlverfahren mit festgelegten Kriterien entwickelt wurde, nach welchen die Bewerberauswahl getroffen wird. Beispiele hierfür sind der Erzeugerstatus, die Regionalität oder der Warenumfang. Diese Kriterien können künftig von allen Bewerberinnen und Bewerbern in der neuen Satzung eingesehen werden, womit die Transparenz des Auswahlverfahrens gewährleistet werden kann (Anlage 1, § 5 der Wochenmarktsatzung).

Ein weiterer Baustein der Satzungsänderung ist der Verzehr an Ort und Stelle, der künftig auch im Innenstadtbereich erlaubt sein soll (Anlage 1, § 4 Absatz 4 der Wochenmarktsatzung). So könnten im Rahmen des Pyramidenmarktes zum Beispiel auch Food Trucks warme Speisen anbieten. Mit dieser Angebotsergänzung sollen künftig neue Kundengruppen für die Innenstadt und für die Karlsruher Wochenmärkte gewonnen werden. Unter Berücksichtigung der anliegenden Gastronomie wurde die Anzahl der zulassungsfähigen Wochenmarktstände, die Getränke und Speisen rein zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, pro Wochenmarktplatz begrenzt. Auch das Thema Nachhaltigkeit wurde in der Satzungsänderung beim Verkauf von Getränken und Speisen zum Mitnehmen aufgegriffen (Anlage 1, § 10 Absatz 2 der Wochenmarktsatzung). Sofern Einweggeschirr verwendet wird, muss dieses biologisch abbaubar sein oder es muss ein wiederverwertbares Mehrweggeschirr, das beispielsweise mit einem Pfandsystem verbunden sein kann, verwendet werden.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre mit Unwetter und Stürmen und vor allem aufgrund der aktuellen Corona Pandemie wurde in die Satzung ein Passus eingefügt, welcher dem Marktamt die Befugnis gibt, schneller auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können und gegebenenfalls die Wochenmärkte zu schließen (Anlage 1, § 3 Absatz 3 der Wochenmarktsatzung). Des Weiteren wurde in der Satzung aufgenommen, dass die Beschickerinnen und Beschicker aus platzgestalterischen Gründen bei kurzfristigen Abwesenheiten oder bei Urlaubszeiten ab einer Woche das Marktamt informieren und sich abmelden müssen (Anlage 1, § 7 der Wochenmarktsatzung). Auch die Widerrufsmöglichkeiten von Zulassungen (Anlage 1, § 13 der Wochenmarktsatzung) wurden überarbeitet.

Um die Märkte künftig noch attraktiver gestalten zu können, wurde die Rechtsverordnung zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments neu gefasst. Es können mehr Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden, sofern sie selbst hergestellt wurden (Anlage 3, § 1 der Rechtsverordnung).

Neben der Rechtsverordnung zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments musste auch die Gebührensatzung (Anlage 2) redaktionell angepasst werden, da es künftig - wie erläutert- keine Dauerzulassungen mehr gibt. Da die aktuelle Gebührenkalkulation die Jahre 2020 und 2021 umfasst, war eine Neukalkulation zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich.

Im Zuge dieser Anpassungen wurden die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe und die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments vollständig im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern überarbeitet.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

a) die Neufassung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe (Wochenmarktsatzung) gemäß Anlage 1

b) die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste) gemäß Anlage 2 sowie

c) die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments gemäß Anlage 3